VERORDNUNG (EG) Nr. 1066/98 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 562/98 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2518/97 [4], wurden die Mengen festgelegt, die im Rahmen der vorläufigen Bilanz für die Versorgung von Madeira mit frischem und gekühltem Rindfleisch eingeführt werden. Die Mengen wurden jedoch bereits in den acht ersten Monaten des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 zu 75 % ausgeschöpft.

Damit die Versorgung des Marktes Madeira bis Ende des genannten Zeitraums gesichert ist, sollten die für frisches bzw. gefrorenes Fleisch anfänglich vorgesehenen Mengen erhöht bzw. verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
[2] ABl. L 76 vom 13. 3. 1998, S. 6.
[3] ABl. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 35.
[4] ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 21.

ANHANG

„ANHANG I

Vorläufige Versorgungsbilanz Madeiras für Rindfleischerzeugnisse vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Mengen
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	4 000
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	2 000“